Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Aufgrund des § 11 Abs. 2 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am __.__.____ folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Unterkunft (§ 2 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser der Stadt Raguhn-Jeßnitz). Benutzer ist derjenige, dem die Unterkunft durch Einweisungsverfügung zugewiesen wurde oder der sie tatsächlich in Anspruch nimmt.

(2) Gehören die untergebrachten Personen zu einer Gemeinschaft (z. B. Familie, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Gemeinschaft), haften die volljährigen Benutzer für die Gebühren als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem dem Benutzer die Obdachlosenunterkunft zugewiesen wird oder an dem er sie tatsächlich in Anspruch nimmt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit der Aufhebung der Einweisungsverfügung und dem vollständigen Auszug des Benutzers aus der Obdachlosenunterkunft, frühestens jedoch mit der Übergabe der Räume an die Stadt Raguhn-Jeßnitz. Vorübergehende Abwesenheit beendet die Gebührenpflicht nicht.

§ 4 Gebühren für Obdachlosenunterkünfte in angemieteten Objekten

Für angemietete Objekte wird der vertraglich vereinbarte Mietzins als Benutzungsgebühr zuzüglich Nebenkosten (Warmwasser, Heizung, Strom, Müll, Reinigung sowie sonstige verbrauchsabhängige Betriebskosten) anteilig pro Person und angefangenem Tag erhoben.

§ 5 Gebührensatz, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Für die Unterbringung in der stadteigenen Gemeinschaftsunterkunft (sofern keine Unterbringung in angemieteten Objekten nach § 4 erfolgt) beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 200,40 € pro Person. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht in der Gemeinschaftsunterkunft im Laufe eines Monats, wird für jeden angefangenen Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr (6,68 € pro Person) erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühren nach § 4 und § 5 werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. Werktag eines Monats an die Stadtkasse der Stadt Raguhn-Jeßnitz zu entrichten. Bei einer Einweisung im Laufe eines Monats oder bei einer tageweisen Abrechnung nach § 4 wird die Gebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Alternativ ist die Zahlung in bar an den durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz zur Entgegennahme befugten Mitarbeiter möglich. Benutzer, die Empfänger von Sozialleistungen sind, können die Begleichung der Benutzungsgebühren auch durch Abtretungserklärungen gegenüber der Stadt Raguhn-Jeßnitz vornehmen.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Raguhn-Jeßnitz jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz kann an Ort und Stelle Ermittlungen vornehmen. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichtenden Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang hilfreich tätig zu sein.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Entgegen § 6 Abs. 1 Auskünfte verweigert, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind,
2. Entgegen § 6 Abs. 2 Ermittlungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz vereitelt oder dabei erforderliche Hilfe unterlässt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag Ermäßigung, Stundung, Erlass oder Ratenzahlung gewährt werden.

§ 9 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Raguhn-Jeßnitz, __.__.2026

Loth

Bürgermeister